

# Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 15. Mai 2012 und in der Fassung vom 13. Mai 2013 hat die Constantin Medien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2012 mit den unten genannten Ausnahmen entsprochen und tut dies weiterhin:

**Ziffer 5.1.2 Abs.2 S.3** des DCGK empfiehlt, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da im Hinblick auf das Alter der derzeitigen Vorstandsmitglieder die Festlegung einer Altersgrenze derzeit nicht erforderlich erscheint. Darüber hinaus stellt eine feste Altersgrenze ein sehr starres Instrument dar, welches die Flexibilität bzw. Auswahl des Aufsichtsrats bei der Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern unnötig einschränkt.

**Ziffer 5.4.6 Abs.2 S.2** des DCGK empfiehlt, dass falls den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt wird, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da § 12 der Satzung der Constantin Medien AG vorsieht, dass die Aufsichtsratsmitglieder sowohl bei kurzfristigem als auch bei langfristigem Erfolg des Unternehmens eine variable Vergütung erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat halten diese Vergütungsregelung sachlich weiterhin für angemessen, da die Aufsichtsratsvergütung zwar teilweise an den kurzfristigen, aber gleichermaßen an den langfristigen Unternehmenserfolg geknüpft ist. Insgesamt bewirkt die Kombination der verschiedenen Vergütungsbestandteile eine ausgewogene Anreizstruktur.

**Ziffer 7.1.2 S.4** des DCGK empfiehlt u.a., dass Quartals- bzw. Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

Von dieser Ziffer wird insoweit abgewichen, da die dezentralisierte Unternehmensstruktur des Constantin Medien-Konzerns die Einhaltung dieser 45-Tage-Frist derzeit nicht erlaubt. Allerdings ist vorgesehen, auch diese Empfehlung des DCGK so bald wie möglich zu erfüllen. Im Hinblick auf die Komplexität der Rechnungslegung des Constantin Medien-Konzerns kann dies jedoch erst erfolgen, wenn durch eine Optimierung der internen Abläufe sichergestellt ist, dass diese 45-Tage-Frist mit der notwendigen Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit eingehalten werden kann.

Ismaning, Dezember 2013

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat